



Hinweise

zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife

Allgemeine Regelungen

In § 1.3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (AVO-GOBAK) wird geregelt, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase sowie den berufsbezogenen Teil. Letzterer kann durch

1. eine erfolgreiche Berufsausbildung oder
2. durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes oder
3. durch **ein mindestens einjähriges** berufsbezogenes Praktikum abgeleistet werden.

Die weiteren Hinweise beziehen sich auf Punkt 3.

Gleichzeitig wird in § 1.1 der Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK) festgelegt, dass das mindestens einjährige Praktikum folgenden Vorschriften entsprechen muss:

- Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf **unterschiedlichen Arbeitsplätzen** abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen **möglichst umfassenden Überblick über betrieblichen Abläufe** sowie **Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung** zu vermitteln.
- Das Praktikum muss für ein **volles Jahr** absolviert werden und soll im **Umfang einer Vollzeitarbeitskraft** entsprechen.

Umsetzung an der Eichenschule

In § 18.2 der EB-AVO-GOBAK wird weiterhin festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von der Eichenschule als bescheinigende Dienststelle des schulischen Teils der Fachhochschulreife auszustellen ist. Die Eichenschule erkennt die Ordnungsmäßigkeit eines Praktikums an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Dazu sind folgende Punkte vom Arbeitgeber zu bescheinigen:

1. **Das berufsbezogene Praktikum dauerte mindestens ein volles Jahr.**
2. **Es wurde auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet.**
3. **Es war geeignet, einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe zu vermitteln.**
4. **Es vermittelte Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung.**
5. **Der Praktikumsumfang entsprach dem Arbeitspensum einer Vollzeitarbeitskraft (ca. 1600 Arbeitsstunden im Jahr).**

Um die gestellten Auflagen sicherzustellen, sollte der Praktikumsbetrieb in der Regel ein Ausbildungsbetrieb sein.

Ein Praktikum muss nach einem **geregelten Praktikumsplan** erfolgen, aus dem die Einhaltung der drei Kriterien hervorgeht. In der am Ende des Praktikums vorzulegenden Praktikumsbescheinigung muss ausdrücklich dokumentiert werden, auf welchen unterschiedlichen Arbeitsplätzen das Praktikum abgeleistet wurde.

Die angehenden Praktikantinnen und Praktikanten sind dann „auf der sicheren Seite“, wenn sie der Schule die Praktikumspläne vor Beginn des Praktikums vorlegen und diese akzeptiert werden. Verzichtet eine Praktikantin oder ein Praktikant jedoch auf diese Überprüfung im

Vorfeld, trägt sie oder er das Risiko einer evtl. nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung, wenn die Schule bestimmte Bedingungen als nicht erfüllt ansieht.

Weitere Hinweise

Sinnvoll ist außerdem, dass sich die potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Fachhochschule, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden könnten und sollten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Fachhochschulen an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen erfüllen.

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der Forderung, Erfahrungen auf mehreren Arbeitsplätzen zu sammeln, sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da jedoch auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebes gesammelt werden sollen, kann ein einjähriges Praktikum auch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichsten Betrieben bestehen. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sollte nicht überschritten werden.

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht im Schülerstatus.

Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von einer durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen; d.h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, in anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der Fachhochschulen ist hierbei jedoch besonders hinzuweisen.

Scheeßel, Januar 2021

K. Frick
(Oberstufenkoordinator)